

Windenergieanlagen

im

Sauerland



Positionspapier 2023

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26. August 2023

Vorwort

Der Klimawandel stellt unsere gesamte Gesellschaft vor große Herausforderungen. Bei dieser Feststellung besteht überwiegend Konsens. Jedoch schon bei der Frage, welche Strategien bzw. Maßnahmen zum Erfolg gegen den Klimawandel und seine Folgen führen, beginnt das Dilemma. Teilweise unüberbrückbar erscheinende Meinungsunterschiede beherrschen die öffentliche Diskussion. Auch der Sauerländer Heimatbund stellt die Notwendigkeit von Maßnahmen gegen den Klimawandel nicht infrage. Aber wir warnen davor, beim verstärkten Ausbau der Windenergie den Blick für Maß und Mitte zu verlieren.

Wir können und wollen das Rad der politischen Entscheidungsfindung nicht zurückdrehen. Eine solche Strategie hätte keine Aussicht auf Erfolg. Das Positionspapier stellt deshalb nicht die seit 2022 veränderte und sich immer noch ändernde Rechtslage infrage. Die im Bundestag und im Landtag entschiedenen gesetzlichen Grundlagen entziehen sich der Einflussnahme durch einen Verband wie den Sauerländer Heimatbund. Uns geht es um die Beeinflussung der konkreten Umsetzung in unserer Region in den nächsten Jahren. Wir wollen die Aufmerksamkeit der Regionalratsvertreter und der Bezirksregierung sowie der Kreisverwaltungen und Kommunen für die mit der Windenergie entstehenden Probleme bekommen. Ziel ist darzulegen, was wir für möglich und notwendig halten, um die Auswüchse einzuengen.

Wir erlauben uns dabei keine Diskussion über Sinn und Unsinn der Windenergie. D.h. mit Fragen der Umwelt- und Klimabilanz beim Bau eines Windrades, technischen Berechnungen der Energieeffizienz oder physikalischen Phänomenen setzen wir uns in unserem Positionspapier nicht auseinander. Diese Fragestellungen überlassen wir Fachleuten.



(Michael Kronauge)
Vorsitzender des Sauerländer Heimatbundes

Für den eiligen Leser: Kurzfassung

Neue Rechts- und Faktenlage

Im Jahr 2022 wurde unter dem Eindruck der Klimakrise sowohl auf Bundes als auch auf Landesebene ein Prozess in Gang gesetzt, mit welchem neue rechtliche Rahmenbedingungen für den Ausbau erneuerbarer Energien geschaffen werden. Dieser Prozess dauert zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Positionspapiers immer noch an.

Position und Forderungen des Sauerländer Heimatbundes

- Den neuen Rahmenbedingungen für Erneuerbare Energien, insbesondere für die Windenergie, wollen wir Rechnung tragen. Wir wollen kritisch hinterfragen, ob unsere bisherige Position noch haltbar und umsetzbar ist. Zumindest scheint es so, als träten inzwischen sogar neue Betrachtungsebenen hinzu, deren Wirkungen bedacht werden müssen.
- Wir begrüßen den beabsichtigten Ausbau der Erneuerbaren Energien im Bund und im Land NRW. Gleichzeitig sehen wir die Energiewende als gesamtgesellschaftliches Erfordernis, um das Klima und damit die vom Klimawandel betroffenen Schutzgüter besser zu schützen. Wir respektieren, dass Abwägungskriterien neu gewichtet und gewisse Ziele neu definiert werden müssen.
- Die Herausforderung in der Umsetzung wird sein, dass Mensch, Natur und Wirtschaft durch die Priorisierung der Energieversorgung nicht übermäßig beeinträchtigt werden. Nach wie vor muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gelten.
- Standorte von WEA dürfen nur ausgewiesen werden, wenn sichergestellt ist, dass der Schutz der Gesundheit der Menschen und der Schutz von Flora und Fauna gewährleistet sind. Dazu bedarf es einer genauen Prüfung mit erhöhter Sorgfalt. Das gilt sowohl für die Aufstellung des LEP und des Regionalplans als auch für spätere Genehmigungsverfahren von Einzelanlagen.
- Wir fordern, forstliche Kalamitätsflächen wie ökologisch hochwertigen Wald zu behandeln und grundsätzlich für eine gezielte forstwirtschaftliche oder auch eine natürliche Wiederbewaldung vorzusehen. Soweit Kalamitätsflächen als Standorte für WEA in Betracht gezogen werden, muss deren zukünftige Funktion als regenerierter Wald berücksichtigt und die Ausweisung als WEA-Standort besonders strengen Kriterien unterworfen werden.
- Kammlagen und exponierte Höhenrücken sowie unzerschnittene verkehrsarme Räume im Sauerland sind grundsätzlich von WEA frei zu halten. Diese Bereiche sind im Regionalplanverfahren einer besonderen Prüfung hinsichtlich ihrer Artenschutzfunktion, ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung und ihrer Erholungsfunktion zu unterziehen.
- Standorte von WEA sind auch landschaftsbezogen einer Prüfung zu unterziehen. Im Verlauf des anstehenden Regionalplanverfahrens sollten diese Bereiche und die Prüfkriterien noch näher definiert werden.

- Bei der Neuinstallation von WEA sind verträgliche Standorte auszuwählen, bei denen alle Eingriffe auf ein Mindestmaß reduziert werden.
- Die Anzahl von WEA muss auf ein energiepolitisch notwendiges Mindestmaß reduziert werden. Fragen zur Wirtschaftlichkeit jetzt mit zu beantworten ist aus den jüngsten Erfahrungen mit den Energiepreisentwicklungen unbedingt geboten und kann nicht (wesentlich) späteren Erkundungen bzw. dann zwingenden Fakten überlassen werden.
- Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit spielen nicht nur für die Akzeptanz des intensiven Ausbaus der Windenergie in der Bürgerschaft eine wichtige Rolle. Wegen der finanziellen Auswirkungen sind sie einerseits überlebenswichtig für die regionale mittelständische Wirtschaft und andererseits wichtiger Aspekt des Verbraucherschutzes für den privaten Endverbraucher.
- Finanzierung und Betrieb von WEA sollen möglichst örtlichen oder regionalen Energiegenossenschaften überlassen bleiben, um die Wertschöpfung vor Ort zu halten und mehr Akzeptanz bei den Bürgern zu erlangen.
- Einen hohen Stellenwert hat das Repowering. Denn die Erneuerung veralteter Anlagen bringt in der Regel die geringsten Eingriffe mit sich und dürfte weniger Akzeptanzprobleme aufwerfen.
- Wir mahnen nach wie vor ein Gesamtkonzept zur sicheren Energieversorgung an, welches neben Kraftwerken für die Grundlast entsprechende Speicherkapazitäten wie z.B. Pumpspeicherwerke, Batteriespeicherwerke oder andere technische Speichermöglichkeiten berücksichtigt und die Ertüchtigung der untergeordneten Stromnetze wegen der Volatilität der Energieerzeugung einbezieht.

Unsere Position im Detail: Langfassung

Neue Rechts- und Faktenlage

Seit 2022 arbeiten Bund und Land an neuen rechtlichen Grundlagen für den Ausbau erneuerbarer Energien, die durch verstärkte Anforderungen an den Klimaschutz, die politischen Veränderungen im Bund und im Land NRW sowie die durch den Ukraine-Krieg bedingte Energiekrise gesetzt werden. Mit dem Wegfall der Erdgas- und Erdöllieferungen aus Russland wird die Sicherstellung des Energiebedarfs für Haushalte und Wirtschaft zu einer Frage der nationalen Sicherheit. Als Ersatz sollen aus Klimaschutzgründen überwiegend Erneuerbare Energien eingesetzt werden. Der Prozess zur Schaffung der neuen Rechtsgrundlagen dauert bis zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Papiers an und wird in absehbarer Zukunft fortgesetzt werden.

Die Folgen des Klimawandels wie Hitze, Dürre, Starkregen und Sturmereignisse, deren mittelbare und unmittelbare Auswirkungen in den letzten Jahren auch in unserer Region starke Schäden angerichtet und sogar Todesopfer gefordert haben, erfährt mittlerweile jedermann persönlich. Dass Maßnahmen gegen den Klimawandel ergriffen werden müssen, ist mittlerweile weitgehend gesellschaftlicher Konsens, zu dem sich auch der Sauerländer Heimatbund bekennt.

Die seit Herbst 2021 im Amt befindliche Bundesregierung aus SPD, Grünen und FDP hat sich zum Ziel gesetzt, den Strom aus Erneuerbaren Energien bis 2030 zu verdoppeln. So trat am 01. Februar 2023 auf Bundesebene das Wind-an-Land-Gesetz in Kraft. Mit diesem Gesetz werden die Länder verpflichtet, 2 % der Landesfläche bis zum Jahr 2032 als Standorte für Windenergieanlagen (WEA) auszuweisen.

Die im Frühsommer 2022 gebildete neue Regierungskoalition aus CDU und Grünen in NRW schließt sich den energiepolitischen Zielen der Bundesregierung an. Das Land NRW setzt die entsprechenden Schritte zügig um. Bereits am 30. August 2022 hat die Landesregierung Eckpunkte für eine Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien beschlossen. Mitte September wurde die Öffentlichkeit über die vorgesehene Änderung des LEP unterrichtet und um Stellungnahme bis zum 31. Oktober 2022 gebeten. Der SHB hat fristgerecht eine Stellungnahme eingereicht, welche im Wesentlichen den Inhalten dieses Positionspapiers entspricht.

Der Entwurf des geänderten LEP wurde am 05. Juni 2023 der Öffentlichkeit vorgestellt. Wieder war die Öffentlichkeit zur Beteiligung aufgefordert und erneut hat der SHB eine Stellungnahme im Sinne dieses Positionspapiers abgegeben.

Selbst die Europäische Union hat mit Verordnung vom 22. Dezember 2022 einen neuen rechtlichen Rahmen für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien geschaffen, mit dem u.a. die bisherigen strengen Artenschutzkriterien aufgeweicht werden.

Konzentration auf das Thema Windenergieanlagen (WEA)

Noch Anfang April 2022, also unter der früheren CDU/FDP-geführten Landesregierung, hat das Landesamt für Natur- Umwelt und Verbraucherschutz mit dem LANUV-Fachbericht 124, Stand April 2022, die neue Potenzialstudie Windenergie NRW veröffentlicht. Danach sollten allein in Südwestfalen Möglichkeiten für den Bau von 912 zusätzlichen Windenergieanlagen bis 2030 bestehen. Weitere Standorte sollten darüber hinaus in den nachfolgenden Jahren ausgewiesen werden können. Zum

großen Teil sind nach dieser Studie die Kammlagen der Mittelgebirgsregion betroffen. Die Aussagen des LANUV-Fachberichtes 124 wurden mit einem Zwischenbericht zur neuen Flächenanalyse Windenergie NRW am 08. März 2023 von der Landesregierung NRW relativiert. Welche Anzahl an WEA letztendlich errichtet werden kann, bleibt zunächst offen.

Parallel zur Offenlegung des Entwurfes des geänderten LEP, Anfang Juni 2023, legte das LANUV mit dem Fachbericht 142 den Abschlussbericht „Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen“ vor. In diesem Bericht wird keine Anzahl von WEA mehr definiert. Stattdessen wird das sogenannte Flächenpotential analysiert. Das bedeutet für den Regierungsbezirk Arnsberg mit einer Gesamtfläche von 619.506 ha ein Potential von 29.266 ha, das ist 4,73 % der Gesamtfläche. Schaut man genauer hin, liegt der Schwerpunkt der zukünftigen Windkraftnutzung in Südwestfalen, insbesondere aber im Hochsauerlandkreis (HSK) mit allein 12.426 ha. Damit trägt der HSK mit 6,34 % seiner Fläche den mit Abstand größten Flächenanteil aller Städte und Kreise in NRW. Bildlich zugespitzt heißt das, aus einer Erholungsregion wird eine Energie-Industrieregion.

Die aktuelle Generation der WEA hat durchschnittlich eine Nabenhöhe von 161 m und mehr. Der durchschnittliche Rotordurchmesser beträgt 158 m. In Gänze erreichen diese Windräder oft eine Höhe von mehr als 230 m. Aufgrund ihrer Höhe und der sich drehenden Rotoren heben sie sich deutlich mehr von der sie umgebenden Landschaft ab als statische Bauwerke wie Strommasten oder Türme. Der LANUV –Fachbericht 142 ist also Grundlage des mit Bekanntmachung vom 05. Juni 2023 vorgelegten geänderten LEP-Entwurfs. Würde dies so realisiert, hätte dies unabsehbare Auswirkungen im Sauerland. Landschaftsbild, Flora und Fauna, Wassergewinnungsanlagen, touristische Attraktivität, Lebensqualität und sogar die Gesundheit der Menschen könnten teilweise erheblich beeinträchtigt werden.

Das durch die Potentialstudie suggerierte Szenario erzeugt heftigste Diskussionen und spaltet die Gesellschaft im Sauerland in Windkraftbefürworter und Windkraftgegner. Wegen dieser Brisanz konzentrieren wir uns mit diesem Positionspapier auf das Thema Windkraft.

Bisherige Position des Sauerländer Heimatbundes

Der SHB war in der Vergangenheit nie kompromissloser Windkraftgegner. Er vertrat eine moderate Position, die sich zusammenfassen lässt mit den Worten „Windenergie ja – aber mit Augenmaß“. In seiner Argumentation hat er immer Wert daraufgelegt, dass bei der Entscheidung über WEA eine ganzheitliche Betrachtung erfolgt, die der Gesundheit der Menschen, dem Boden- und Grundwasserschutz, dem Artenschutz, dem Landschaftsbild sowie dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen muss. In unserer Zeitschrift SAUERLAND wurde viel dazu publiziert. Auch die Stellungnahmen, welche der SHB als Träger öffentlicher Belange abgab, z.B. 2014 bei Erstellung des Regionalplans Arnsberg, sachlicher Teilplan „Energie“, folgten dieser Maxime.

Plötzlich erscheint vieles in anderem Licht

Den zuvor beschriebenen neuen Rahmenbedingungen für die Windenergie, die durch verstärkte Anforderungen an den Klimaschutz, die politischen Veränderungen im Bund und im Land NRW sowie die kriegsbedingte Energiekrise gesetzt werden, wollen wir Rechnung tragen. Wir wollen kritisch hinterfragen, ob unsere bisherige Position noch haltbar und umsetzbar ist. Zumindest scheint es so, als träten inzwischen sogar neue Betrachtungsebenen hinzu, deren Wirkungen bedacht werden müssen.

Neu erarbeitete Grundsatzposition

Wir begrüßen den beabsichtigten Ausbau der Erneuerbaren Energien im Bund und im Land NRW. Wir erkennen an, dass mit den energiepolitischen rechtlichen Novellierungen Fragen der nationalen Sicherheit in den Fokus der Energiepolitik rücken. Gleichzeitig sehen wir die Energiewende als gesamtgesellschaftliches Erfordernis, um das Klima und damit die vom Klimawandel betroffenen Schutzgüter besser zu schützen. Wir respektieren, dass bei der Umsetzung der neuen Rechtslage in konkrete Planungen und Maßnahmen Abwägungskriterien neu gewichtet und gewisse Ziele neu definiert werden müssen. Die Herausforderung in der Umsetzung wird sein, dass die Schutzgüter durch die Priorisierung der Energieversorgung nicht übermäßig beeinträchtigt werden. Dieselben Herausforderungen bestehen bei den Fragen der Wirtschaftlichkeit und der Versorgungssicherheit. Wir haben die Sorge, dass durch die Maßnahmen, welche zur Erreichung der neuen energiepolitischen Ziele festgelegt werden, in den nachfolgend genannten Punkten wichtige allgemein gültige Grundsätze außer Acht gelassen oder unzureichend gewichtet werden. Am Ende sehen wir die Gefahr, dass mit einem exzessiven Ausbau der erneuerbaren Energieträger die angestrebten Vorteile ins Gegenteil verkehrt und viele Schutzgüter irreparabel geschädigt werden. Zu den Punkten im Detail:

Abstandsregel und Schutz der Menschen

Der zuvor in NRW festgelegte Mindestabstand von WEA zur Wohnbebauung lag bei 1.500 m. Später galt in NRW ein Mindestabstand von 1.000 m in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang Ortsteile (§ 34 BauGB) oder zu Wohngebäuden im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB. Durch den LANUV-Zwischenbericht zur Windenergie NRW vom 08.03.2023 werden die festgelegten Mindestabstände abgestuft nach Siedlungsbereichen auf bis zu 500 m reduziert.

In unserem dicht besiedelten Land verhinderte ein allgemein zu großzügiger Mindestabstand oft den Bau neuer WEA. Dass die bisherigen Festlegungen zum Mindestabstand nunmehr aufgeweicht und teilweise stark reduziert werden, mag die Chance für neue WEA erhöhen. Das Schutzbedürfnis des Menschen bleibt jedoch bestehen, wie nachfolgend ausgeführt wird:

Die bisherigen Regelungen, beim Bau von WEA einen gewissen Abstand zur Wohnbebauung einzuhalten, hatten immer den Zweck, die Gesundheit der Menschen vor den Beeinträchtigungen durch solche Industrieanlagen zu schützen. Unüberhörbare Rotorengeräusche, die jeden in der Nähe wohnenden Menschen Tag und Nacht mit Lärm beschallen sowie Schlagschatten, der besonders bei niedrig stehender Sonne oft unverhinderbare optische Beeinträchtigungen erzeugt. Das sind Auswirkungen von WEA, die sich in der Nähe der Wohnbebauung befinden. Mittel- bis langfristig können diese die Wohnqualität sehr stark beeinträchtigen und erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit der dort wohnenden Menschen haben.

Von der jüngsten Verringerung der Mindestabstände sind besonders Gebäude in Einzellagen betroffen, welche damit verstärkt den zuvor beschriebenen Emissionen ausgesetzt sein werden. Neben den mittel- bis langfristigen Auswirkungen können die Emissionen dort auch die kurzfristige Aufenthaltsqualität stark beeinflussen. Letzteres dürfte sich insbesondere auf Gäste der in solchen Einzellagen vorhandenen Betriebe der Gastronomie bzw. der Hotellerie auswirken und den Erholungswert solcher Betriebe beeinträchtigen.

Aus diesen unmittelbaren Auswirkungen ergibt sich mittelbar ein weiterer nachteiliger Effekt: Die Immobilienpreise in der Nähe von WEA sinken: Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung

zu einer WEA sinkt im Durchschnitt um gut 7 Prozent, wie das RWI-Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung untersucht hat. Weitere Details siehe „Windräder lassen Immobilienpreise sinken“ <https://idw-online.de>

Alle diese negativen Auswirkungen müssen möglichst vermieden werden. Das bedeutet in der Konsequenz, dass bei der Planung und dem Bau von WEA zwar eine grundsätzliche Flexibilisierung der Abstandsregeln gilt, die Berücksichtigung der Schutzgüter jedoch meistens einer genaueren Prüfung bedarf. Dieser in Zukunft unvermeidbare Prüfungsschritt erhöht die Anforderungen an die Sorgfalt der Verfahren erheblich.

Diese genauere Prüfung mit erhöhter Sorgfalt wird von uns sowohl für das anstehende Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplanes, die Aufstellung des Regionalplans, als auch für spätere Genehmigungsverfahren gefordert.

Nutzung forstlicher Kalamitätsflächen

Nach den neuen rechtlichen Festlegungen sollen im Mittelgebirgsraum zum großen Teil die durch Sturm bzw. Käferbefall entstandenen forstlichen Kalamitätsflächen als Standorte für WEA ausgewiesen werden. Forstliche Kalamitätsflächen sind und bleiben rechtlich und tatsächlich Wald. Wie die Erfahrung nach dem verheerenden Orkan Kyrill im Januar 2007 zeigt, regeneriert der Wald auf diesen Flächen – mit und ohne menschliches Zutun – in relativ kurzer Zeit. Das heißt, die Funktion des Waldes für Flora und Fauna, für Luftqualität und Grundwasservorkommen sowie das Landschaftsbild mögen auf den Kalamitätsflächen vorübergehend beeinträchtigt sein, wegen relativ kurzfristiger Regeneration des Bewuchses sind diese Funktionen jedoch bald wieder hergestellt.

Deshalb fordern wir, forstliche Kalamitätsflächen wie ökologisch hochwertigen Wald zu behandeln und grundsätzlich für eine gezielte forstwirtschaftliche oder auch eine natürliche Wiederbewaldung vorzusehen. Soweit Kalamitätsflächen als Standorte für WEA in Betracht gezogen werden, muss deren zukünftige Funktion als regenerierter Wald berücksichtigt und die Ausweisung besonders strengen Kriterien unterworfen werden.

Schutz von Flora und Fauna

Beim Schutz von Flora und Fauna geht es um den Erhalt der Biodiversität. Die Prinzipien zur Bewahrung der Schöpfung, waren seit je herausragende Maxime des Sauerländer Heimatbundes. Das Sauerland zeichnet sich als waldreiche Mittelgebirgsregion aus, in welcher die bisherigen Eingriffe in die Natur überwiegend forstwirtschaftlicher Art waren und damit als gering bezeichnet werden können. Der Schutz der Pflanzen- und Tierwelt war damit gewährleistet. Der Biodiversitätsgipfel in Montreal vom 07. bis 19. Dezember 2022 hat den Artenschutz zu einem herausragenden Ziel der Weltpolitik erklärt. Einzelne Wissenschaftler stufen den Verlust der Biodiversität folgenreicher ein, als den Klimawandel. Vor diesem Hintergrund ist der Bau von WEA im Wald – egal ob intakter Wald oder Kalamitätsflächen – ein grundsätzlich nicht zu rechtfertigender Eingriff.

- **Reduzierung der Eingriffe beim Bau von WEA**

Beispielsweise erfordert der Bau von WEA auf den Höhenrücken des Sauerlandes zunächst den Ausbau von (teilweise kilometerlangen) Zulieferstraßen, welche die Dimension der üblichen

Forstwege bei Weitem überschreiten. Die auf diese Weise in Anspruch genommenen Flächen fließen offensichtlich nicht in die Flächenbilanz mit ein. Das heißt, dass die für Windenergie in Anspruch genommene Fläche sich erhöht und der Anteil noch deutlich über die vom LANUV berechnete Fläche von 12.426 ha hinausgehen wird. Zusätzlich muss für die Fundamente massiv in die Böden eingegriffen werden. Diese Maßnahmen zerstören Lebensräume von Pflanzen und Kleinlebewesen zum großen Teil irreparabel.

- **Artenschutz beim Betrieb von WEA**

In sehr vielen Regionen des Naturraumes Sauerland, die als Potenzialräume für Windkraft ausgewiesen sind, leben geschützte Arten wie z.B. Schwarzstorch oder Roter Milan, aber auch geschützte Kleinlebewesen wie Fledermaus bzw. Haselmaus und viele andere windenergiesensible Arten. In seiner Verlautbarung vom 15. März 2022 lehnt der NABU NRW den verstärkten Windenergieausbau auf Wald- und Kalamitätsflächen strikt ab. Dieser strikten Ablehnung schließen wir uns zwar nicht an, aber wir teilen die Bedenken des NABU bezüglich der Beeinträchtigung von Flora und Fauna in vollem Umfang.

Das alles bedeutet, dass bereits bei der Auswahl von Standorten für WEA sehr strenge Maßstäbe anzulegen sind und wir fordern besonders sorgfältige Prüfverfahren.

Schutz von Boden und Grundwasser

Bodenschutz und Grundwasserschutz hängen untrennbar zusammen. Wie zuvor beschrieben, sind die Eingriffe in den Boden, insbesondere an den Steilhängen des Sauerlandes erheblich. Geologisch bedingt gibt es im Mittelgebirgsraum Sauerland keinen einheitlichen Grundwasserhorizont. Die in weiten Teilen des Sauerlandes dezentrale Trinkwasserversorgung ist abhängig vom Vorkommen diverser voneinander getrennter Quellzonen, die sich meist in den Höhenzügen über Jahrtausende gebildet haben. Die überwiegend von Wäldern bewachsene Landschaftsstruktur dient also in weiten Bereichen direkt der Trinkwassergewinnung. Mit dem Eingraben der riesigen Fundamente bzw. der breiten Zufahrtsstraßen in die Höhenrücken und Hanglagen werden irreparable Schäden in der Bodenstruktur und den diese durchströmenden Aquiferen verursacht. Deren Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Trinkwassermenge können erheblich sein und die Trinkwassergewinnung ganzer Dörfer gefährden.

Deshalb fordern wir einen sensiblen Umgang mit dem Wasserhaushalt und den vorhandenen Quellhorizonten bei Planung von Standorten und Errichtung von WEA, um die Trinkwasserversorgung nicht zu gefährden.

Schutz der Landschaft

Nach Artikel 18 Abs. 2 der Landesverfassung NRW stehen neben den Denkmälern der Kunst, der Geschichte und der Kultur gleichberechtigt die Landschaft und die Naturdenkmale unter dem Schutz des Landes und der Gemeinden und Gemeindeverbände. Auch das Bundesnaturschutzgesetz regelt den Schutz von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften als eigenständigen Aspekt neben deren Erholungsfunktion. Daraus ergibt sich sowohl für die ortsansässige Bevölkerung als auch für den Erholung suchenden Touristen in der auf Tourismus eingestellten Wirtschaft des Sauerlandes ein Anspruch, das Landschaftsbild, also den optischen Eindruck der Landschaft, in

Erholung fördernder Weise zu erhalten und zu pflegen. Ein übermäßiger Ausbau der Windenergie würde das Landschaftsbild stark verändern und damit den Wohlfühl- und Erholungsfaktor zum Teil erheblich reduzieren. In einzelnen Sauerland-Kommunen, in denen der Tourismus beherrschender Wirtschaftsfaktor ist, kann dies sogar zu einem wirtschaftlichen Schaden in der Hotel- und Gastronomieszene führen, Arbeitsplätze gefährden sowie negative Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte haben.

Die IHK Hellweg-Sauerland in Arnsberg hat eine Windkraft-Akzeptanzstudie erstellen lassen, welche den zuvor gemachten Aussagen scheinbar entgegensteht, weil ein Großteil der befragten Gäste weitere Windkraftanlagen gut oder zumindest akzeptabel finden. Bei genauem Hinsehen widersprechen sich die Aussagen jedoch nicht, denn unsere Bedenken richten sich gegen den übermäßigen Ausbau von WEA und den Ausbau in exponierten Kamm- bzw. Höhenlagen.

Deshalb fordern wir, mögliche Standorte von WEA auch landschaftsbezogen, unter Berücksichtigung noch festzulegender Prüfkriterien zu entwickeln.

Ansätze für Prüfkriterien

Die politischen Grenzen der im Naturraum Sauerland gelegenen Kreise decken sich auffallend oft mit den natürlichen, i.d.R. als Kammlagen ausgebildeten Wasserscheiden. Diese Kammlagen prägen das Landschaftsbild des Sauerlandes in besonderer Weise und wirken einerseits in die zwischen ihnen gelegenen Kommunen hinein und andererseits in die sie nach außen umgebenden Nachbarkommunen. Für diese die Landschaft prägenden Gebirgszüge gilt zudem, dass sie kaum besiedelt sind und deshalb meist unter die ökologisch bedeutsamen „unzerschnittenen verkehrssarmen Räume“ fallen. Innerhalb dieser weiträumigen natürlichen Grenzen des Sauerlandes gibt es weitere vergleichbar prägende und ökologisch bedeutsame Kammlagen oder exponierte Höhenrücken. Auf alle diese i.d.R. walddreichen Landschaftsteile treffen außerdem die zuvor zum Schutz von Flora und Fauna sowie zum Boden und Grundwasserschutz gemachten Ausführungen zu.

Deshalb fordern wir, die zuvor beschriebenen Kammlagen und exponierten Höhenrücken sowie unzerschnittenen verkehrssarmen Räume grundsätzlich von WEA frei zu halten. Im Verlauf des anstehenden Regionalplanverfahrens sollten diese Bereiche noch näher definiert werden.

Auswahl WEA-verträglicher Standorte

Um die Eingriffe möglichst gering zu halten, sollten verkehrstechnisch möglichst gut erschließbare Flächen in Anspruch genommen oder bereits für WEA erschlossene Flächen erweitert werden. Außerdem ist dem „Repowering“ älterer, uneffektiver Anlagen der Vorzug vor der Neuinstallation zu geben. Die Inanspruchnahme bereits erschlossener Flächen hätte auch den Vorteil, dass dort die notwendige technische Infrastruktur wie Netzanbindungen oder Umspannstationen vorhanden wären. Also könnten Kosten reduziert und damit der Energiepreis kalkulatorisch entlastet werden. Die Inanspruchnahme solcher Flächen hätte auch den Nebeneffekt, dass die Beeinträchtigung der Landschaft schon vertraut ist und mit weniger Widerstand zu rechnen wäre.

Versorgungssicherheit

Windkraft ist im Rahmen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zweifellos unverzichtbar. Sie ist aber auch in einem hohen Maße von einer günstigen Wetterlage abhängig. Das heißt, bei Windstille oder bei Sturm kann mit WEA keine Energie erzeugt werden. Erzeugung und Bedarf driften also oft auseinander. Um die für Bevölkerung und Wirtschaft zwingend notwendige Versorgungssicherheit zu gewährleisten, bedarf es ausreichender Kapazitäten, um die bei günstiger Wetterlage erzeugten übermäßigen Strommengen zu speichern. Ausreichende Speicherkapazitäten tragen auch dazu bei, die grundsätzlich schweren Eingriffe in die zuvor genannten Schutzgüter zu minimieren. Darüber hinaus werden weiterhin Kraftwerke in Betrieb sein müssen, welche jederzeit in der Lage sind, eine Grundlast sicher zu stellen.

Wir mahnen deshalb ein Gesamtkonzept zur sicheren Energieversorgung an, welches neben Kraftwerken für die Grundlast entsprechende Speicherkapazitäten wie z.B. Pumpspeicherwerke oder Batteriespeicherwerke berücksichtigt und die Ertüchtigung der untergeordneten Stromnetze wegen der Volatilität der Energieerzeugung einbezieht.

Wirtschaftlichkeit (Bezahlbarkeit)

Angesichts der kriegsbedingten Energiepreisexplosion mag es z.Zt. unrealistisch anmuten, die Bezahlbarkeit der Energieversorgung anzunehmen. Gleichwohl müssen die derzeitigen Planungen mittel- und langfristig angelegt sein und Energiepreise sicherstellen, zu denen die Wirtschaft wettbewerbsfähig produzieren kann und welche den privaten Verbraucher nur angemessen belasten. „Goldgräberstimmung im Windkraftlager“ – so titelt die Siegener Zeitung auf ihrer Lokalseite vom 13. September 2022. Und genau diese Goldgräberstimmung gilt es, im Zaum zu halten. Auch wenn die Landesplanungsbehörde nicht unmittelbar Einfluss auf die Strompreisgestaltung nehmen und in den Markt eingreifen kann. Eine moderate Ausweisung von potenziellen Flächen für WEA trägt mittelfristig auch wesentlich zu einer ausgewogenen Preisgestaltung bei. Gemeint sind hier zwei Wirkungsebenen: Der exzessive Ausbau der Windenergie im Mittelgebirge erfordert hohe Investitionssummen, deren mögliche Finanzierung über den Endverbraucherpreis bedacht werden muss. Zum anderen sehen wir die Gefahr, dass bei Ausnutzung der LANUV-Potentialstudie auch solche Standorte zugelassen werden, die aus wirtschaftlicher Sicht wegen geringerer Ausbeute im Verhältnis zur technischen Leistungsfähigkeit einer WKA eigentlich ungeeignet oder mindestens weniger geeignet sind.

Fragen zur Wirtschaftlichkeit jetzt mit zu beantworten ist aus den jüngsten Erfahrungen mit den Energiepreisentwicklungen heraus unbedingt geboten und kann nicht (wesentlich) späteren Erkenntnissen bzw. dann zwingenden Fakten überlassen werden.

Wertschöpfung vor Ort

In vielen Fällen ist es in Deutschland gelungen, die Finanzierung und den Betrieb von WEA durch Bürger-Energiegenossenschaften oder durch kommunale oder regionale Unternehmen bzw. Unternehmensverbände sicher zu stellen. In solchen Fällen bleibt die Wertschöpfung vor Ort und Bürger, Kommunen oder örtliche Organisationen profitieren von den Gewinnen. Zudem steigt mit solchen Organisationsformen die Akzeptanz für WEA.

Wir fordern deshalb die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass bevorzugt genossenschaftliche, kommunale oder regionale Unternehmen als Investoren und Betreiber von WEA zum Zuge kommen.

Gebietskulisse und Mitgliederstruktur des SHB

Der Sauerländer Heimatbund (SHB) ist ein ehrenamtlich organisierter eingetragener Verein, mit rund 2.000 Mitgliedern. Dazu zählen überwiegend Einzelpersonen aber auch über 260 Institutionen verschiedener Organisationsformen wie Vereine, Unternehmen aus Industrie, Gastronomie und Tourismus, Banken, kirchliche Einrichtungen, Schulen und 28 Kommunen.

Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich über das sogenannte Kurkölnische Sauerland. Dieses Gebiet entspricht dem ehemaligen Herzogtum Westfalen. Aus heutiger Sicht ist das Gebiet – ohne scharfe Grenzziehung – identisch mit dem größten Teil des Naturraumes Sauerland und einiger angrenzender Gebiete. Es betrifft in Nordrhein-Westfalen die Bereiche der Kreise Hochsauerland und Olpe komplett sowie den südlichen Teil des Kreises Soest (Erwitte, Geseke, Rüthen, Warstein, Werl) und den östlichen Teil des Märkischen Kreises (Menden, Balve, Teile von Neuenrade).

Anmerkung:

Zum ehemaligen Herzogtum Westfalen und damit zum Verbreitungsgebiet des SHB gehörte zeitweilig auch die Enklave Volkmarsen (Burg und Stadt), im früheren Fürstentum Waldeck gelegen. Das Gebiet entspricht etwa der heutigen Stadt Volkmarsen.

In manchen historischen Darstellungen wird das sogenannte Upland (Willingen und Umgebung) mindestens dem Einflussgebiet des Herzogtums Westfalen zugeordnet. Da Volkmarsen und der Bereich Willingen heute politisch und landesplanerisch dem benachbarten Bundesland Hessen zuzuordnen sind, maßt sich der SHB nicht an, zur dortigen Situation des Windenergie-Ausbaus Stellung zu beziehen.

Impressum

Dieses Papier wurde auf Beschluss von Vorstand und Lenkungsgruppe des Sauerländer Heimatbundes erstellt. Vorstand, Lenkungsgruppe, die Redaktionskonferenz der Zeitschrift SAUERLAND und Mitglieder der Arbeitsgruppe Werkstätten des SHB haben die Arbeit mit direkten Beiträgen unterstützt und mit Diskussionsbeiträgen bereichert.

Der Verfasser Franz-Josef Rickert dankt den beteiligten Personen für ihre inspirierenden Beiträge und die tatkräftige Unterstützung.

Dieses Papier erlangt Verbindlichkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26. August 2023

Ansprechpartner für Fragen und Anregungen sind die

Geschäftsstelle des SHB oder der Verfasser:

Steinstraße 27

59872 Meschede

Telefon:

Geschäftsstelle: 0291/941804

Verfasser: 0291/2575

E-Mail: ruth.reintke@hochsauerlandkreis.de